



Gewaltschutzkonzept

Ev. Kindertagesstätte Friedenau

Name der Einrichtung	Evangelische Kindertagesstätte Friedenau
Adresse	Lenzenbergstraße 8 65931 Frankfurt am Main
Telefonnummer	069 – 36 52 26
E-Mail-Adresse	kita.friedenau@ekhn.de
Homepage	https://zeilsheim-evangelisch.de/kita.htm
Name der Leitung	Kathrin Ritter-Schmidt
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Zeilsheim
Einrichtungsbezogenes Logo (wenn vorhanden)	
Erarbeitungsdatum	06.06.2025
Version	2

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
1.1.	Präambel.....	6
1.2.	Verantwortung des Trägers	6
1.3.	Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung.....	6
2.	Grundlagen	7
2.1.	Rechtliche Grundlagen	7
2.1.1.	Datenschutz und Schweigepflicht	7
2.2.	Ethische Grundlagen	8
2.3.	Fachliche Grundlagen	9
2.3.1.	Formen von Gewalt.....	9
2.3.2.	Grenzverletzungen + Übergriffe	9
2.3.3.	Täter/innenstrategien	10
2.3.4.	Umgang mit Macht und Vermeidung von Machtmissbrauch.....	11
3.	Risiko- und Schutzanalyse.....	12
4.	Prävention	12
4.1.	Personalauswahl und persönliche Eignung der Beschäftigten.....	12
4.1.1.	Verhaltenskodex	12
4.1.2.	Verhaltensampel	13
4.1.3.	Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision	14
4.2.	Organisationsentwicklung	14
4.2.1.	Klare Organisationsstrukturen.....	14
4.2.2.	Vernetzung und Kooperation.....	15
4.3.	Sexualpädagogisches Konzept	15
4.3.1.	Einleitung	15
4.3.2.	Abgrenzung von kindlicher und Erwachsenensexualität	16
4.3.3.	Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern	16
4.3.4.	Sinneswahrnehmung und Körperwahrnehmung.....	18
4.3.5.	Unser Verständnis von Sexualerziehung.....	18
4.3.6.	Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita	19
4.3.7.	Professioneller Sprachgebrauch / Sprachfähigkeit	22
4.3.8.	Geschlechtersensible Erziehung.....	22
4.3.9.	Heterogene Teams.....	24
4.3.10.	Nähe und Distanz in der Fachkraft-Kind-Interaktion.....	25
4.3.11.	Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe.....	26
4.3.12.	Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten	27
4.3.13.	Quellenangaben	27
4.4.	Partizipation und Beteiligung	28



4.5.	Beschwerdemanagement/Beschwerdeverfahren	29
4.6.	Erziehungspartnerschaft	30
5.	Gefährdungseinschätzung und Intervention	31
5.1.	Definition Kindeswohlgefährdung	31
5.2.	Abgrenzung der Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	31
5.2.1.	§ 8a Absatz 4 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31
5.2.2.	§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII: Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im institutionellen Kontext (Institutionell bedingte Kindeswohlgefährdung)	32
6.	Rehabilitierung und Aufarbeitung	33
7.	Qualitätsentwicklung / Qualitätssicherung	34
8.	Quellenverzeichnis	34
	Anlagen	ab S. 35
	Impressum	53

1. Einleitung

1.1. Präambel

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der uns anvertrauen Kinder steht im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit. Ziel ist es, allen Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Dieses Gewaltschutzkonzept macht deutlich, wie Kinder bei uns präventiv vor Gewalt in unserer Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder geschützt werden und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn es trotz aller Vorsorgemaßnahmen zu Fehlverhalten oder Gewalt kommen sollte.

Wenn man das Wohl von Kindern schützen möchte, muss man zunächst eine Gefährdung durch unterschiedliche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich für möglich halten. Zudem ist es erforderlich, sich konsequent mit allen Verdachtsfällen auseinanderzusetzen und angemessen zu reagieren.

Das Gewaltschutzkonzept muss allen Mitarbeitenden bekannt sein. Es ist im Einarbeitungskonzept verankert und wird regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Das Gewaltschutzkonzept ist eine Ergänzung der pädagogischen Einrichtungskonzeption.

Es steht ebenfalls eine Version des Gewaltschutzkonzeptes in Einfacher Sprache zur Verfügung.

1.2. Verantwortung des Trägers

Der Träger hat gemäß § 45 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen. Er ist damit vollumfänglich verantwortlich für die Aufgaben nach § 45 (2) SGB VIII sowie die Vereinbarung zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.

Der Träger stellt sicher, dass Maßnahmen zur Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen implementiert werden und sorgt für regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden. Bei Bedarf zieht der Träger externe Beratungsstellen hinzu. Um seinem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden, steht der Träger in regelmäßigem Kontakt zur Leitung.

1.3. Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Das Führungsverhalten entscheidet darüber, wie wirksam die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes im pädagogischen Alltag umgesetzt werden. Träger und Leitung sind Vorbild im Gewaltschutz. Die Leitung ist Ansprechperson in der Einrichtung. Sie gibt Orientierung und Unterstützung.

Die Einrichtungsleitung und Stellvertretung nehmen regelmäßig an Fortbildungen zum Kinderschutz teil. Es ist angedacht beständig ein weiteres Viertel des Teams auf entsprechende Fortbildungen zu schicken. Die Erkenntnisse aus den Fortbildungen werden im Gesamtteam im Rahmen von Teamsitzungen besprochen, so dass alle stets mit der Thematik dem Umgang mit eventuellen Verdachtsfällen und dem Verfahren bei Verdachtsfällen vertraut sind.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Alle Kinder haben einen Rechtsanspruch auf gewaltfreie Erziehung. Hieraus ergibt sich auch ein gesetzlicher Schutzauftrag für Kindertageseinrichtungen. Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) muss jede betriebslaubnispflichtige Einrichtung ein individualisiertes einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept erstellen und regelmäßig fortschreiben.

Die Rechte von Kindern werden durch folgende Gesetze abgesichert:

- UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 2, 3, 6, 12 und 19
- EU-Grundrechtecharta: Artikel 24
- Grundgesetz (GG): Artikel 6
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1631 und § 1666
- Strafgesetzbuch (StGB): § 225, § 171, § 174, § 176a und b, § 180, § 184b
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): § 1, § 8a, § 8b, § 22, § 45, § 47, § 48 und § 72a

Anlage: Gesetzestexte (Maywald)

2.1.1. Datenschutz und Schweigepflicht

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist im Kinderschutz gewissenhaft abzusichern, um die Persönlichkeitsrechte nicht zu verletzen. Dies gilt im Besonderen auch für die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte. Rechtliche Grundlagen:

- Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands (DSG-EKD)
- Sozialdatenschutz SGB VIII Kap. 4

Dokumente mit personenbezogenen Daten werden grundsätzlich verschlossen aufbewahrt. Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht (auch Praktikant/innen, Hauswirtschaftskräfte etc.). Es ist sichergestellt, dass Gespräche von Mitarbeitenden über vertrauliche Inhalte vor ungewollten Zuhörenden geschützt sind.

Fallberatungen werden mit anonymisierten Daten durchgeführt.

Personenbezogene Daten (auch in digitalisierten Ordnern) werden bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung datenschutzkonform vernichtet. Davon ausgenommen sind Vertragsunterlagen, die nach Gesetzeslage archiviert werden müssen und Unterlagen, die im Rahmen von Kinderschutzabläufen entstehen und alle Unterlagen die Aufbewahrungsfristen unterliegen. Dokumentationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sind für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Ausscheiden des betroffenen Kindes sicher geschützt aufzuheben. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Meldung an das Jugendamt erfolgt ist. Diese Regelung gilt auch für Dokumentationen einer institutionell bedingten Kindeswohlgefährdung (§ 47 SGB VIII).

Mit den Erziehungsberechtigten wird im Aufnahmevertrag eine schriftliche Vereinbarung zu Foto- und Filmaufnahmen in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.

Aufnahmen mit privaten Endgeräten der Mitarbeitenden sind nicht zulässig. Kinder werden nicht gegen ihren Willen fotografiert. Es werden keine Aufnahmen von unbedeckten Kindern oder in unnatürlichen, beschämenden oder sexualisierten Posen gemacht.

Eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung nach § 45 SGB VIII ist gewährleistet.

2.2. Ethische Grundlagen

Die Verpflichtung zu einer wertschätzenden Grundhaltung ist im Leitbild des ERV verankert.

Der verbindlich eingeführte Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder und die einrichtungsbezogene, durch die pädagogischen Fachkräfte erarbeitete Verhaltensampel übersetzt dies in konkrete Handlungsschritte.

Voraussetzung ist eine positive und gelebte Fehlerkultur im Team, in der unangemessenes Verhalten konstruktiv angesprochen und nicht ignoriert wird. Ziel dabei ist es, gemeinsam angemessene Verhaltensalternativen zu finden, um zukünftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Die Fehlerkultur beinhaltet ein offenes und wertschätzendes kollegiales Feedback.

Persönliche Grenzen und Belastungssituationen können offen angesprochen werden. Das Team übernimmt gemeinsam die Verantwortung für die Sicherstellung des Kindeswohls und bietet aktiv Unterstützung an. Ein Beschwerdemanagement für die Mitarbeitenden ist installiert und allen Mitarbeitenden bekannt und zugänglich.

Jede/r Mitarbeitende hat jederzeit das Recht und die Pflicht aufzuzeigen, wenn sie/er Unterstützung benötigt. Alle Mitarbeitenden gehen wertschätzend mit entsprechenden Äußerungen von betroffenen KollegInnen um und unterstützen nach eigenen Möglichkeiten bestmöglich. Das kann sowohl den Einsatz der eigenen Arbeitskraft bedeuten, wie auch das Angebot, Unterstützung von jemand anderem einzuholen. Auch die Leitung ist nach ihren Möglichkeiten stets bereit, Unterstützung anzubieten und Mitarbeitende zu entlasten und zu unterstützen.

Um sich Unterstützung zu holen bzw. zu erkennen, dass ich in einer überfordernden Situation stecke, müssen Mitarbeitende ein Gefühl für ihre eigenen Grenzen und ihre eigene Belastbarkeit haben bzw. entwickeln. Um dafür zu sensibilisieren gibt es immer wieder Fortbildungsmöglichkeiten. Außerdem thematisieren wir überfordernde Situationen im Kita-Alltag immer wieder in Teamsitzungen, suchen gemeinsam nach Lösungen und Strategien, um auf sich aufmerksam zu machen.

Wenn ein/e Mitarbeitende/r das Gefühl hat, ein Geschehen könnte auf eine grenzgefährdende Situation zusteuern, soll sie/er intervenieren – wir haben im

Team verschiedene Möglichkeiten dazu besprochen (z.B.: der/dem betroffenen KollegIn anbieten, zu übernehmen, proaktiv einen Vorschlag zum Lösen der Situation beisteuern, ...). Im Anschluss soll die Situation in Ruhe reflektiert werden, um sie zukünftig zu vermeiden.

Es wurde im Team eine Verhaltensampel erstellt, die dazu dienen soll, grenzverletzendes Verhalten zu vermeiden. Mit diesem für alle gültigen „Verhaltenskompass“ sind klare Grenzen definiert. Mitarbeitende kennen die Beschwerdewege und wissen, dass sie sich jederzeit bei der Leitung beschweren und bei einem evtl. Fehlverhalten von Leitung auch an den Träger wenden können.

2.3. Fachliche Grundlagen

2.3.1. Formen von Gewalt

Die aktuelle Fachliteratur unterscheidet verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder, die selten isoliert, sondern eher als Mischformen auftreten:

- Körperliche Gewalt: Schütteln, Schlagen (auch mit Gegenständen), Treten, Festbinden, Einsperren, Würgen, Verbrennen, Verbrühen, Verkühlen, Vergiften etc.
- Seelische Gewalt: Beschämen, Bloßstellen, Entwürdigen, Erniedrigen, Anschreien, Beleidigen, Angst machen, Bedrohen, Erpressen, Überfordern, Ignorieren etc.
- Vernachlässigung: Unzureichende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mangel an Anregung und/oder emotionalem Austausch etc.
- Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch: Erzwingen körperlicher Nähe, sexuelle Stimulation des Kindes, Vornehmen lassen von sexuellen Handlungen an dem/der Täter/in durch ein Kind, Vergewaltigung, Aufforderung an das Kind, sexuelle Posen einzunehmen, Vorzeigen von pornografischen Abbildungen vor dem Kind, Ausbeutung des Kindes durch Prostitution etc.

Die aufgeführten Beispiele dienen zur Einschätzung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.3.2. Grenzverletzungen und Übergriffe

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Diese Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden (gelbes Verhalten auf der Verhaltensampel):

Kind ungefragt auf den Schoß ziehen; unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen, ...); Kind mit anderen

vergleichen; im Beisein des Kindes oder dessen Eltern (abwertend) sprechen; Sarkasmus und Ironie; Kind stehen lassen und ignorieren; etc.

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Grenzen von Kindern hinwegsetzt (rotes Verhalten auf der Verhaltensampel):

Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat; Separieren des Kindes; Diskriminierung; barscher und lauter Tonfall; Bloßstellen; Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern; etc.

Die aufgeführten Beispiele dienen zur Einschätzung und Reflektion und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.3.3. Täter/innenstrategien

Fachliche Kenntnisse über Täter/innenstrategien ermöglichen eine gezieltere Risikoanalyse bezogen auf potentielle Gefahren im Hinblick auf Kontaktaufnahme oder Interaktion mit den Kindern im pädagogischen Alltag der Einrichtung.

Mit folgenden Strategien versuchen sich Täter/innen Kindern zu nähern:

- Kindern mit Komplimenten, besonderer Aufmerksamkeit oder Geschenken schmeicheln.
 - ✓ Ein gutes Selbstbewusstsein und ein positives Körpergefühl wirken als Schutzfaktoren.
- Täter/innen wählen bewusst Kinder aus, die in ihrem Leben bereits Gewalt erfahren haben.
 - ✓ Kinder sollten von Anfang an erfahren, dass es nicht ok ist, wenn ihre Grenzen von anderen verletzt werden. Das Wissen über Kinderrechte stärkt Kinder in ihrem Unrechtsbewusstsein und Urteilsvermögen.
- Manche Täter/innen fordern Kinder auf, für Foto- oder Filmaufnahmen zu posieren.
 - ✓ In den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder zu keinem Zeitpunkt gegen ihren Willen oder in sexualisierten oder beschämenden Posen fotografiert oder gefilmt. Alle Kinder können selbst entscheiden, was mit den gemachten Aufnahmen passiert (z.B. Aufnahme in ihr persönliches Portfolio; Aushänge in der Kita; etc.)
- Täter/innen nutzen es gezielt aus, wenn Kinder nicht genug über Sexualität wissen, oder sich nicht trauen, darüber zu sprechen.
 - ✓ Durch das sexualpädagogische Konzept werden Kinder sprachfähig und gestärkt, sich bei erlebten Grenzverletzungen Hilfe zu holen und selbstbewusst Grenzen zu setzen.
- Täter/innen versuchen, die Gefühle der betroffenen Kinder zu manipulieren.
 - ✓ In den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder werden Kinder gestärkt, ihre Gefühle bewusst wahrzunehmen und auszudrücken.

- Täter/innen haben es leichter bei Kindern, die es nicht gelernt haben, sich gegenüber Erwachsenen abzugrenzen.
 - ✓ Die Grundsätze der Beteiligung (Partizipation und Selbstvertretung) und die Möglichkeiten zur Beschwerde stärken Kinder in ihrer Selbstbestimmung.
- Der Übergriff wird als gemeinsames Geheimnis bezeichnet und das betroffene Kind wird zur Geheimhaltung aufgefordert.
 - ✓ In alltagsintegrierten regelmäßigen Präventionsangeboten wird mit den Kindern über „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse gesprochen und ihnen wird vermittelt, dass Hilfe holen kein Petzen ist.
- Manche Täter/innen reden Kindern ein, dass es für sie keine Hilfe gibt.
 - ✓ In den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder wird Kindern vermittelt, dass sie von Erwachsenen unterstützt werden, um zu ihrem Recht zu kommen, und die Mitarbeitenden ihnen als vertrauensvolle Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Kinder erfahren, dass sie ernst genommen werden und ihnen geglaubt wird.
- Täter/innen erzeugen gezielt Schuldgefühle bei den betroffenen Kindern.
 - ✓ Den Mitarbeitenden in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist bewusst, dass Erwachsene die Verantwortung für ihr Handeln tragen und sie eine Vorbildfunktion haben.
- Täter/innen versuchen, das Team gezielt zu manipulieren, um ihre Glaubwürdigkeit zu unterstützen. Sie bauen oft gute Beziehungen zur Leitung und dem Team auf, sodass ihnen niemand Übergriffiges Verhalten zutrauen würde. Sie zeigen besonderes Engagement, die Bereitschaft jederzeit zu unterstützen und auch unangenehme Aufgaben zu übernehmen. Sie positionieren sich nach außen mit einer positiven Einstellung zum Thema Kinderschutz.
 - ✓ Den Mitarbeitenden in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist bewusst, dass jeder Verdacht sorgfältig geprüft werden muss, auch wenn man den geäußerten Vorwurf der beschuldigten Person niemals zutrauen würde.

Die aufgeführten Beispiele dienen zur Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. (vgl. BMFSFJ und UBSKM (2024))

2.3.4. Umgang mit Macht und Vermeidung von Machtmissbrauch

In Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen sind Machtverhältnisse ungleich verteilt (Adultismus). Dieses Machtgefälle ist nicht per se problematisch, darf aber auch nicht negiert werden. Erst eine verantwortungsvolle Reflexion und der freiwillige Verzicht auf Macht ermöglicht eine wirkliche Beteiligung der Kinder, da sie nicht den Erwachsenen als alleinigen „Bestimmer“ wahrnehmen. Die bewusste Auseinandersetzung mit dem Thema Adultismus trägt aktiv zum Kinderschutz bei. Kinder, die erleben, dass Altersunterschiede nicht grundsätzlich mit besonderen Privilegien verknüpft sind, übertragen dies auch auf ihr eigenes Verhalten gegenüber jüngeren Kindern.

3. Risiko- und Schutzanalyse

Mit der einrichtungsbezogenen Risiko- und Schutzanalyse werden alltägliche, strukturelle, räumliche und personelle Risikofaktoren, die übergreifende Verhaltensweisen oder Machtmissbrauch begünstigen, regelmäßig überprüft.

Die Risiko- und Schutzanalyse wird jährlich durchgeführt. Die festgestellten Risiken und die Maßnahmen zur Risikoabwehr werden dokumentiert und in der Einrichtung verwahrt. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen wird überprüft.

4. Prävention

4.1. Personalauswahl und persönliche Eignung der Beschäftigten

Das Thema Gewaltschutz ist im Einstellungsprozess fest verankert. Bereits im Bewerbungsprozess wird eindeutig vermittelt, dass eine wertschätzende Grundhaltung im Sinne des Leitbildes vorausgesetzt wird und Gewalt in keiner Form geduldet wird. BewerberInnen werden gezielt zu ihrer persönlichen Haltung befragt.

Die Probezeit wird als solche ernst genommen. Während dieser Zeit werden Grundhaltungen gegenüber Kindern, respektvoller Umgang, Umgang mit Nähe und Distanz, Machtverhältnisse und grenzverletzendes Verhalten eingeschätzt und reflektiert.

Auch Hauswirtschaftspersonal, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige werden vor Tätigkeitsbeginn auf ihre Verantwortung im Gewaltschutz hingewiesen.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden müssen vor Beschäftigungsbeginn ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII vorlegen, welches in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) aktualisiert werden muss. Dies gilt für alle Personen, die regelmäßig, über eine gewisse Dauer und im Kontext eines Einzel- oder Kleingruppensettings mit Kindern in Kontakt kommen und die Möglichkeit zu Intimität und Körperkontakt gegeben ist (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2012).

Innerhalb des Teams wird auf eine kontinuierliche und wiederkehrende Auseinandersetzung mit den Themen des Gewaltschutzkonzeptes geachtet. Handlungsleitlinien und Verfahrensabläufe werden allen Mitarbeitenden durch regelmäßige Unterweisungen und Schulungen bekannt gemacht. Die einrichtungsbezogenen Abläufe werden im Rahmen der jährlichen Risiko- und Schutzanalyse kontinuierlich reflektiert und angepasst.

4.1.1. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird vom Träger vorgegeben und als Selbstverpflichtungserklärung von allen Mitarbeitenden unterzeichnet. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der Einstellungsunterlagen und Teil der Personalakte.

Der Verhaltenskodex sensibilisiert die Mitarbeitenden, gibt Orientierung und Handlungssicherheit. Als gelebte Praxis trägt er zu einer Atmosphäre von Gewaltfreiheit und Respekt bei.

Anlage: Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

4.1.2. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist als Führungs- und Steuerungsinstrument zu verstehen. Die Verhaltensampel konkretisiert den Verhaltenskodex. Sie regelt das Verhalten der Erwachsenen gegenüber den Kindern und dient damit als Orientierung im pädagogischen Alltag und als Grundlage für Selbstreflexion, kollegiales Feedback oder auch für mögliche Sanktionen bei unangemessenem oder übergriffigem Verhalten. Die Verhaltensampel ist ein im Team entwickelter und verabschiedeter Konsens über eine gewaltfreie pädagogische Grundhaltung, die von allen getragen und verbindlich umgesetzt wird.

Dieses Verhalten unterstützt die Entwicklung von Kindern. Hier braucht es eine Verständigung über Situationen, in denen das Verhalten aus Sicht des Kindes möglicherweise nicht erwünscht aber trotzdem pädagogisch richtig und erforderlich ist.

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich.

Dieses Verhalten gilt als pädagogisches Fehlverhalten. Dieses Verhalten bedarf der sofortigen Unterbrechung zum Schutz des Kindes. Das Verhalten wird in jedem Fall thematisiert und weiter untersucht.

Es gibt in der Einrichtung einen Verfahrensablauf, wie bei gelbem und rotem Verhalten vorgegangen wird.

Die Verhaltensampel wird regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt. Alle Mitarbeitenden wissen, wie sie bei gelbem oder rotem Verhalten reagieren sollen: zunächst soll das Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeitenden gesucht werden. Die Beziehung zu Leitung ist geprägt von Vertrauen und professioneller Haltung. Im besten Falle wird auch sie informiert und gemeinsam – je nach Situation – wird, evtl. sogar in einer Teamsitzung mit allen, überlegt, was zu dem Verhalten geführt hat, ob die Gefahr besteht, dass es sich wiederholt (auch bei anderen Mitarbeitenden) und wie alternativ dann reagiert werden sollte.

Bei wiederholtem gelben oder (auch einmaligem) roten Verhalten ist die Leitung in jedem Fall zu informieren. Gemeinsam - mitunter sogar mit dem beobachtenden Mitarbeitenden – wird die Situation mit dem ausführenden Mitarbeitenden genau besprochen und reflektiert. Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Verhaltensampel folgen Konsequenzen, wie Coaching, Abmahnung, Freistellung, Meldung nach §47 SGB VIII, Kündigung, ... Hierbei ist auch der Träger umgehend zu verständigen.

Anlage: Verhaltensampel

4.1.3. Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Themenbezogene Fortbildungen werden von der trägerinternen Weiterbildungsakademie fortlaufend angeboten.

Präventionsangebote zur Persönlichkeitsstärkung und zur Förderung der sozio-emotionalen Entwicklung sind alltagsintegrierter fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Externe Unterstützung (z.B. Fachberatung, Supervision, o.ä.) steht uns regelhaft zur intensiven Reflexion unserer Arbeit zur Verfügung.

Dem Team stehen verschiedene Fortbildungen zur Auswahl zur Verfügung. Jede/r Mitarbeitende darf Wünsche äußern. Außerdem gibt es einen festen Turnus für verpflichtende Schulungen. Entsprechend der Wünsche der Mitarbeitenden wählt die Leitung gemeinsam mit Träger Fortbildungen aus.

Supervision, Coaching, kollegiale Beratung und Teamsitzungen sind fest installierte Unterstützungssysteme in unserer Kita und können von allen Mitarbeitenden gleichermaßen wahrgenommen werden.

4.2. Organisationsentwicklung

4.2.1. Klare Organisationsstrukturen

Eine präzise Aufgabenverteilung gibt Sicherheit und Orientierung, da jede Person einschätzen kann, was von ihr erwartet wird. Die Leitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben von allen Mitarbeitenden eingehalten werden. Innerhalb einer positiven Fehlerkultur wird Fehlverhalten konsequent angesprochen und geklärt.

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind als Organigramm sichtbar dargestellt.

Die wichtigen Verfahrensabläufe sind klar formuliert und allen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich.

Alle Mitarbeitenden müssen bei Einstellung eine Stellenbeschreibung zur Kenntnis nehmen, lesen und unterzeichnen. Auch dort ist klar formuliert, wie vor dem Hintergrund des Gewaltschutzkonzepts mit Kindern umgegangen werden soll und welche grundsätzliche Haltung von pädagogischen Mitarbeitenden bei uns gewünscht ist/ erwartet wird und gelebt werden soll.

Einzelne Verantwortungsbereiche sind unterschiedlichen Akteuren unterstellt. So hat der Träger beispielsweise die Dienstaufsicht und muss sich regelmäßig von der Arbeit in der Kita überzeugen. Dies geschieht durch Besuche in der Kita, Gespräche/Austausch mit der Leitung/stellvertretenden Leitung und den Mitarbeitenden. Auch in den Kita-Ausschuss-Sitzungen sind Mitglieder des Trägers regelmäßig vertreten und können sich so einen Einblick zur Arbeit in der Kita und z.B. Elternzufriedenheit verschaffen.

Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung ist verantwortlich für die „inneren“

Strukturen und Abläufe der Kita: Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Kinder, Abläufe, Strukturen und Administratives, aber auch Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit externen Stellen.

Diese Zuständigkeiten sind (intern) schriftlich in einer Aufgabenmatrix dokumentiert.

4.2.2. **Vernetzung und Kooperation**

Die Kontaktdaten der Funktionsstelle Kinderschutz (iseF) liegen vor und das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung ist klar und verbindlich geregelt.

Informations- und Beratungsstellen sind bekannt. Kontaktdaten können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden (Orgavision).

Das Team findet die dafür notwendigen Informationen, Vordrucke, Formulare und Kontaktdaten im Ordner „Kinderschutz“. Dieser ist allen Mitarbeitenden zugänglich.

Auch die Vernetzungen im Stadtteil und darüber hinaus zu den notwendigen Stellen sind in dem Ordner abgebildet.

Für Erziehungsberechtigte gibt es Flyer von Informations- und Beratungsstellen, die bei Bedarf ausgehändigt werden. Sofern verfügbar, stehen sie in verschiedenen Sprachen bereit.

4.3. **Sexualpädagogisches Konzept**

4.3.1. **Einleitung**

Dieses sexualpädagogische Konzept unterstützt die Handlungssicherheit zum Thema kindliche Sexualität im Alltag von Kindertageseinrichtungen. In unser ganzheitliches Bildungsverständnis ist auch die Begleitung der psychosexuellen Entwicklung von Kindern eingebettet.

Kinder haben ein Recht auf die Unterstützung ihrer Entwicklung (vgl. UN Kinderrechtskonvention Artikel 6). Dazu gehört auch die Unterstützung der psychosexuellen Entwicklung.

Ziel unserer Pädagogik ist es, allen Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie ein positives Selbstbild und ein stabiles Selbstbewusstsein entwickeln können. Wir respektieren die gesellschaftliche Vielfalt in unseren Einrichtungen und zeigen dies auch durch einen sensiblen Umgang mit dem Thema „Sexualität“.

Wenn keine bewusste Sexualerziehung stattfindet, wird Kindern eine Haltung vermittelt, die durch Scham und Tabus geprägt ist, für Sprachlosigkeit sorgt und im Endeffekt die kindliche Entwicklung hemmt.

Über Sexualität und Körperteile zu sprechen, die eigenen und die Grenzen anderer zu erkennen ist präventiver Kinderschutz. Kinder, die erfahren, dass sie über dieses Thema reden dürfen und Begriffe für ihre Genitalien kennen, erlangen ein gesundes Selbstbewusstsein, erwerben die Fähigkeit „Nein“ zu sagen und sich aktiv Hilfe zu holen, wenn sie Situationen erleben, die ihnen unangenehm sind. Daher ist ein sexualpädagogisches Konzept zur Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt elementarer Bestandteil eines Gewaltschutzkonzeptes.

Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden sich sicher fühlen, über sexualpäda-

gogische Themen sowohl mit Kindern als auch mit anderen Erwachsenen offen sprechen zu können, Erfahrungsräume in der Einrichtung zu ermöglichen und dadurch eine gemeinsame Haltung im Team entstehen zu lassen. Dazu ist eine Auseinandersetzung mit den individuell sehr verschiedenen Normen und Werten erforderlich.

4.3.2. **Abgrenzung von kindlicher und Erwachsenensexualität**

Kindliche Sexualität darf nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichgesetzt werden. Um Verhalten von Kindern einordnen und einschätzen zu können, ist ein Wissen über die Unterschiede erforderlich. Kinder erleben Sexualität anders als Erwachsene. Kindliches Erleben ist spielerisch. Sie sind neugierig und entdecken körperliches Wohlbefinden mit allen Sinnen. Jede angenehme Körpererfahrung ist Teil der kindlichen Sexualität.

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spontan	eher geplant
neugierig und spielerisch	eher genital fokussiert
Geborgenheit / Kuseln	auf Erregung und Befriedigung
Körpererleben mit allen Sinnen	ausgerichtet Erotik
selbstbezogenes Spielen an Genitalien	beziehungsorientiert
Erkundungs- und Rollenspiele	Befangenheit
(Körpererkundungsspiele)	auch Blick auf problematische Seiten
Unbefangenheit	
Handlungen werden nicht bewusst als sexuell wahrgenommen	(vgl. Institut für Sexualpädagogik (iSp))

Es handelt sich hierbei um eine Orientierung und nicht um eindeutig abgrenzbare und überprüfbare Kriterien.

Da sich die Sexualität von Kindern und Erwachsenen grundlegend unterscheidet, dürfen Erwachsene bei der Beurteilung von kindlichem Sexualverhalten nicht von ihrer eigenen Perspektive ausgehen. Es ist wichtig, bei der Einschätzung eines Verhaltens oder einer Situation immer die Perspektive des Kindes einzunehmen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

4.3.3. **Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern**

Zur professionellen Einordnung von kindlichen sexuellen Aktivitäten ist ein Kenntnis über die sexuelle Entwicklung von Kindern erforderlich. Im Folgenden sind typische Entwicklungsschritte aufgeführt. Die Liste gibt lediglich eine kurze Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass Entwicklung grundsätzlich individuell verläuft und teilweise erheblich von den angegebenen Zeiträumen abweichen kann.

Vorstufen einer späteren sexuellen Wahrnehmung entstehen bereits vor der Geburt im Mutterleib (z.B. Fähigkeit, körperlichen Kontakt zu genießen).

Erstes Lebensjahr:

Sinneswahrnehmungen stehen im Vordergrund. Durch körperliche Nähe und Berührungen werden Erfahrungen mit Wohlbefinden und Geborgenheit

gemacht. Es entwickelt sich das Urvertrauen. Die Welt und der eigene Körper werden entdeckt. Eine Berührung der eigenen Genitalien findet meist zufällig statt.

Zweites und drittes Lebensjahr:

Erforschen ist das handlungsleitende Thema des Kindes. Das Kind entwickelt ein Bewusstsein für sich und seinen Körper (Identitätsentwicklung). Das Kind erkennt zunehmend den Unterschied der Geschlechter und entwickelt seine Geschlechtsidentität. Dies ist oft noch nicht statisch. Kinder fühlen sich mal dem einen und dann wieder dem anderen Geschlecht zugehörig oder verorten sich irgendwo dazwischen. Das Kind zeigt Interesse am eigenen Körper und erforscht dabei auch die eigenen Genitalien und zeigt diese manchmal spontan und unbefangen anderen Kindern oder Erwachsenen. Kinder berühren ihre eigenen Genitalien absichtlich, da sie sich dabei wohl fühlen. Körperkontakt wird meist als genussvoll erlebt. Das Kind erfährt erste soziale Normen zum Umgang mit Nacktheit und sexuellen Handlungen. Kinder äußern erste Fragen zu Zeugung, Schwangerschaft und Geburt. Kinder können dabei meist gut steuern, wie viel sie wissen möchten. Manche Kinder entwickeln bereits in dieser Phase erste Körperscham und setzen bewusst Grenzen, die grundsätzlich akzeptiert werden müssen. In der Autonomiephase (betrifft auch Ausscheidungen) lernen Kinder, was ihr Körper kann und entwickeln im besten Fall ein stabiles Selbstbewusstsein.

Viertes bis sechstes Lebensjahr:

Das Entwicklungsthema ist jetzt vorwiegend der Aufbau von stabilen sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen und ein zunehmendes Regelverständnis. Kinder verbinden in diesem Alter oft Freundschaft mit „verliebt sein“ (Ausdruck, dass sie jemanden sehr mögen; Alter und Geschlecht sind dabei oft unerheblich.). Diese Gefühle sind manchmal auch mit schwerem Liebeskummer verbunden und sollten unbedingt ernst genommen werden. Kinder erfahren Ablehnung von Erwachsenen zu Nacktheit in der Öffentlichkeit oder auch zu Berührung der Genitalien bei sich selbst oder anderen Kindern. Körpererkundungen finden daher jetzt meist im Verborgenen statt. Kinder lernen den Umgang mit Grenzen. Die Nutzung einer provozierenden Sprache steht oft im Zusammenhang mit einer Neugier, was bei verbaler Grenz-Überschreitung geschieht. Das Kind verfügt in der Regel über eine Geschlechtsidentität (siehe 4.3.6.1) und weiß, dass sein körperliches Geschlecht sich nicht verändert. Es entwickeln sich Vorstellungen von unterschiedlichen Geschlechterrollen.

Grundschulalter:

Das Schamgefühl ist in der Regel ausgereift und viele Kinder möchten nicht mehr von anderen Personen nackt gesehen werden. Sie haben gelernt, dass Sexualität in vielen Situationen ein gesellschaftliches Tabuthema ist. Es bilden sich vermehrt gleichaltrige, geschlechts-homogene Peergroups und Freundschaften. Wissen über Sexualität oder eine sexuell geprägte Sprache werden als sichtbares Zeichen genutzt, um zu zeigen, was sie anscheinend über die Welt der Erwachsenen wissen. Gespräche über „verliebt sein“ stehen im Vordergrund. Einsetzen der vorpubertären Körperkontakte passieren außerhalb der Wahrnehmung von Erwachsenen.

Besonderheiten bei Kindern mit Behinderung:

Die sexuelle Entwicklung von Kindern mit Behinderung erfährt vielfach weniger Beachtung. Daher ist eine entwicklungsangemessene Sexualerziehung und hohe Sensibilität erforderlich, da Kinder mit Behinderung dreimal so häufig wie Kinder ohne Behinderung sexuellen Übergriffen ausgesetzt sind.

Eine Behinderung kann Auswirkungen auf das Körpergefühl, die Körperscham, die Fähigkeit, Grenzen anderer wahrzunehmen, und die Fähigkeit zur Impulskontrolle haben. In diesen Fällen benötigen die Kinder auch in ihrer sexuellen Entwicklung eine behutsame Begleitung und Unterstützung. vgl. BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

4.3.4. Sinneswahrnehmung und Körperwahrnehmung

Im pädagogischen Alltag werden vielfältige Sinneseindrücke ermöglicht, durch die Kinder ihren Körper und ihre Selbstwirksamkeit spüren können.

Kinder erleben einen lustvollen Umgang mit dem eigenen Körper, entwickeln ein positives Körpergefühl und fördern so ihre Gesundheit und Lebensqualität. Ein achtsamer Umgang mit Sinneseindrücken und Gefühlen stärkt die Entwicklung und bewusste Wahrnehmung der persönlichen Grenzen.

Es gibt in jeder Gruppe Spielmaterialien, um vielfältige Sinneswahrnehmungen anzusprechen. Die Kinder dürfen diese frei und den eigenen Bedürfnissen entsprechend nutzen – allein oder in einer Kleingruppe.

Kinder haben bei uns grundsätzlich das Recht, über ihren eigenen Körper selbst zu bestimmen. Wir unterstützen sie dabei, eigene Grenzen zu erkennen und diese deutlich aufzuzeigen (verbal und nonverbal). Soweit möglich können sich Kinder, die umgezogen oder gewickelt werden müssen, aussuchen, welche/r pädagogische Mitarbeitende das machen soll.

Beim Essen dürfen Kinder selbst bestimmen was und wie viel sie essen möchten. Sind Kinder müde, haben sie das Recht, sich zurückzuziehen und auszuruhen. Nach Möglichkeit bieten wir den Kindern Schlafmöglichkeiten an.

4.3.5. Unser Verständnis von Sexualerziehung

Sexualerziehung in Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein Teil des gesetzlich verankerten Bildungsauftrags und erfolgt nach einem ganzheitlichen Konzept, welches in das Gesamtkonzept der Einrichtung eingebettet ist.

Voraussetzung für gutes Gelingen ist eine gemeinsame Haltung im Team und Offenheit sowie Vertrauen in der Erziehungspartnerschaft. Ein gutes Körpergefühl, Genussfähigkeit, ein altersangemessenes Wissen über die Vorgänge im eigenen Körper und sprachliche Ausdrucksfähigkeit sind wichtige Bausteine beim Aufbau der individuellen sexuellen Identität.

Fachbücher und Kinderbücher zum Thema Sexualerziehung und frühkindliche Sexualität stehen im VIB (Raum für die **V**orschularbeit, gezielte **I**nteraktion von Kleingruppen und die **B**ücherei). Die pädagogischen Mitarbeitenden haben darauf jederzeit Zugriff. Erziehungsberechtigten können solche Bücher ausgeliehen werden. Kindern stehen die Bücher nicht grundsätzlich zur Verfügung, um (jüngere) Kinder nicht zu überfordern oder zu verunsichern. Die pädagogischen Mitarbeitenden nehmen die Themen der Kinder im Alltag

aufmerksam wahr und stellen entsprechende Bücher zur Verfügung, wenn es bei einzelnen Kinder Thema ist. Ihnen wird dann angeboten, die Literatur in der Gruppe oder im VIB, etwas geschützter, allein oder auch in Begleitung durchzuschauen/vorzulesen.

Präventionsangebote, wie „Mein Körper gehört mir“, „Umgang mit Gefühlen“, gute und schlechte Geheimnisse,... gehören bei uns zum Kita-Alltag und werden von den pädagogischen Mitarbeitenden gelebt.

4.3.6. Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita

4.3.6.1. Körpererkundungsspiele

Körpererkundungsspiele unter Gleichaltrigen gehören zur altersentsprechenden Entwicklung von Kindern. In jeder Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder wurden zusammen mit den Kindern Regeln für den Umgang mit einander entwickelt. Diese sind allen Kindern bekannt, werden regelmäßig mit den Kindern besprochen und bei Bedarf angepasst. Diese Regeln gelten natürlich auch bei Körpererkundungsspielen. Die Fachkräfte beachten den Entwicklungsstand der spielenden Kinder und ihre Fähigkeit, Grenzen zu setzen. Wir respektieren die Privatsphäre der Kinder und ihren Wunsch nach unbeobachteten Spielsituationen, behalten sie aber im Blick und greifen ein, wenn Regeln oder individuelle Grenzen überschritten werden.

Aus folgenden Gründen wird im professionellen Kontext der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder bewusst auf den veralteten Begriff der „Doktorspiele“ verzichtet. Dieser Begriff impliziert, dass es einen „männlichen Bestimmer“ gibt, dass gemacht werden muss, was dieser sagt und in ärztlich-medizinischen Untersuchungen ist das Einführen von medizinischen Gegenständen nicht grundsätzlich verboten. Daher verwenden wir den Begriff „Körpererkundungsspiele“.

Die Mitarbeitenden sind aufmerksam für diese Spielsituationen und fühlen sich handlungssicher, wann sie regulierend eingreifen müssen. Die Aufsichtspflicht kann aus Respekt vor der Privatsphäre der Kinder auch verbal erfolgen, denn auch Kinder haben ein Recht auf Wahrung ihrer Intimsphäre. Die Aufsicht führende Person erkundigt sich in regelmäßigen Abständen, ob alles in Ordnung ist. Sie kündigt an, wenn sie die Situation betrifft.

Mit den Erziehungsberechtigten wird ein offener vertrauensvoller Austausch über das aktuelle Spielverhalten ihres Kindes gepflegt.

Kinder dürfen in den ruhigeren Spielbereichen, wie beispielsweise auf der Hochebene, Körpererkundungsspiele durchführen. Hier gibt es in der Regel Kissen und Decken, um es sich gemütlich zu machen und einrichtungsfremde Menschen haben zu diesem Spielraum keinen Zugang.

Wie bereits erwähnt, gehen die pädagogischen Mitarbeitenden aufmerksam und achtsam mit diesen Situationen um. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und aufzuzeigen – dabei werden sie auch durch uns unterstützt. Es gibt klare Regelungen wie „anschauen erlaubt, anfassen nur, wenn es für alle okay ist, es wird nie irgendwo etwas rein gesteckt“. Die Kinder kennen diese Regeln. Außerdem werden diese Regeln

erneut benannt bzw. mit den Kindern entwickelt, wenn entsprechende Spielsituationen beobachtet werden. Da die Kinder an der Entwicklung dieser Regeln beteiligt werden, sind es ihre eigenen Regeln und die Einhaltung fällt leichter.

Nehmen die pädagogischen Mitarbeitenden wahr, dass die Grenzen eines Kindes nicht eingehalten werden oder ein Kind sich nur aus Unsicherheit oder Angst zum Mitmachen überreden lässt, schreiten die pädagogischen Mitarbeitenden ein – auch hierbei wird achtsam und wertschätzend mit allen beteiligten Kindern umgegangen, um die Schamgrenze nicht zu verletzen und niemanden bloß zu stellen. Das Einschreiten findet in der Regel verbal statt. Es folgt eine Aufforderung zum Unterbrechen. Bei einem eindeutigen Übergriff, wird sofort interveniert. In einem anschließenden reflektierenden Gespräch können Grenzen nochmal deutlich aufgezeigt werden.

Wir wissen darum, dass es Teammitglieder gibt, die beim Thema frühkindliche Sexualität unsicherer sind, als andere. Hier besteht jederzeit die Bereitschaft, sich gegenseitig zu unterstützen und Hilfe voneinander zu erbitten.

Beim Abholen wird Erziehungsberechtigten aufgezeigt, dass ihr Kind zur Zeit Interesse an Körpererkundungsspielen zeigt und wie in unserer Kita damit umgegangen wird. Manchmal erwarten Erziehungsberechtigte, dass wir solche Spiele unterbinden. Hier versuchen wir einfühlsam das Gespräch zu suchen und deutlich zu machen, dass auch diese Spiele zur ganz normalen kindlichen Entwicklung gehören.

4.3.6.2. Kindliche Selbststimulation

Auch die Erkundung des eigenen Körpers gehört zur natürlichen Entwicklung von Kindern. Kinder erleben, dass sie bestimmte Bereiche ihres Körpers berühren können und dabei angenehme Gefühle erzeugen. Wir begegnen den Kindern achtsam, indem wir ihre körperliche Selbstbestimmung und ihre Intimsphäre respektieren. Die Fachkräfte unternehmen nichts dagegen und beschämen die Kinder nicht. Den Kindern wird ermöglicht, ein positives Gefühl für ihren Körper zu entwickeln und zu behalten.

Manche Kinder erleben, dass sie sich durch Selbststimulation beruhigen können und nutzen dieses Verhalten dann gezielt zum Stressabbau. Sollte dies bei Kindern vermehrt beobachtet werden, wird das vertrauensvolle, offene Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder - bei einer Sorge bezüglich einer Kindeswohlgefährdung - zunächst mit der iseF oder einer externen Beratungsstelle gesucht.

Den uns anvertrauten Kindern wird bei kindlicher Selbststimulation ein Rückzugsort angeboten. In der Regel stören sich andere Kinder selten an diesem Verhalten, aber auf Erwachsene, die die Gruppenräume in Bring- und Holsituationen betreten, wirkt dieses Verhalten doch oft befremdlich.

Das Umziehen und/oder Wickeln der Kinder geschieht nicht in öffentlich einsehbaren oder für BesucherInnen der Kita zugänglichen Bereichen. Die Kindertoiletten im Ü3-Bereich können durch die Kinder selbst verschlossen werden, so dass während des Toilettengangs die Tür nicht aufgerissen werden kann – Erwachsene können bei Bedarf die Tür von außen öffnen – also wenn

das Kind ein Signal gibt, dass es Unterstützung braucht oder es Anhaltspunkte für eine Gefahrensituation gibt.

Vor allem beim Wickeln kommt es vor, dass Kinder ihre Genitalien berühren wollen. Das wird zugelassen und darf sein.

Wir pädagogischen Fachkräfte können uns bei Unsicherheiten oder Fragen Unterstützung im Team, z.B. in Form der kollegialen Beratung holen. Aber auch außerhalb der Kita gibt es Ansprechpersonen, z.B. die Fachberatung, die IseF und diverse Fortbildungsangebote.

4.3.6.3. Umgang mit einem provozierenden Sprachgebrauch

Provozierend benutzter Sprachgebrauch aus dem Sexual- und Fäkalbereich (sogenannte Krafftausdrücke) steht oftmals im Zusammenhang mit einer Neugier, was bei der Übertretung von Regeln und Grenzen geschieht. Jede Tabuverletzung hat den Reiz des Verbotenen. Teilweise kommt es zu einer zusätzlichen Bedeutungsaufladung durch die Reaktion der Erwachsenen. Als angemessene Reaktion sollte die Fachkraft möglichst nicht tabuisieren, sondern ohne moralische Empörung, sachlich und interessiert mit den Kindern über ihre Wortwahl sprechen und einen guten alternativen Wortvorschlag machen. Kinder wollen nicht unbedingt beleidigen oder verletzen, sondern sich selbst stark fühlen. Oftmals kennen sie die Bedeutung des benutzten Wortes gar nicht. Um Kinder für verbale Übergriffe zu sensibilisieren und sie in der Entwicklung ihres Sozialverhaltens zu unterstützen, ist es wichtig zu vermitteln, dass auch Worte verletzen können. Verbale Attacken sind meist Ausdruck starker Gefühle (z.B. Wut, Frustration etc.), die die Kinder noch nicht angemessen in Sprache ausdrücken können. Sie brauchen Unterstützung bei der Selbstregulation, um Handlungsalternativen entwickeln zu können, wie sie mit negativen Gefühlen umgehen können.

Sexualisierte Sprache kann ein Hilferuf oder ein Hinweis auf einen erlebten Übergriff sein, muss es aber nicht.

Wir kommunizieren klar, welche Sprache bzw. Wortwahl wir in der Kita benutzen und welche nicht. Dies geschieht auf respektvolle Art, ohne Kinder bloßzustellen oder einzuschüchtern. Wir gehen mit den betreffenden Kindern ins Gespräch, fragen, was sie ausdrücken wollten, und suchen gemeinsam nach angemesseneren Worten.

Wir achten sowohl im Team, als auch in Gesprächen mit Erziehungsberechtigten und Kindern auf einen wertschätzenden Umgang und eine entsprechende Wortwahl. Wir benutzen keine Schimpfworte.

Gemeinsam mit den Kindern überlegen wir alternative Worte, um Gefühle wie Wut, Ärger und andere heftige Gefühle auszudrücken.

Nehmen die verbalen Grenzüberschreitungen eines Kindes überhand, suchen wir das Gespräch mit den Eltern, um zu verstehen, was dahinter steckt oder ob es vielleicht im häuslichen Umfeld eine Veränderung gibt. Außerdem ist es uns wichtig, zu erfahren, wie Erziehungsberechtigte mit solchen Situationen umgehen – ohne dabei zu verurteilen oder maßregelnd erscheinen zu wollen. Uns geht es darum, mit und für das Kind eine Lösung zu finden – das geht nur in einer guten, offenen Erziehungspartnerschaft.

4.3.7. Professioneller Sprachgebrauch / Sprachfähigkeit

Wenn Sexualität als grundlegender Bestandteil der kindlichen Entwicklung akzeptiert wird, werden Kinder in der Entwicklung eines positiven Körperbewusstseins gestärkt. Ihnen wird vermittelt, dass sie über dieses Thema in unserer Kita unbefangen sprechen dürfen und Antworten auf ihre Fragen erhalten. Verschweigen, ignorieren und verbieten (oder gar bestrafen) ist dagegen nicht entwicklungsförderlich.

Kinder erhalten eine Sprache, mit der sie auf eigene Bedürfnisse, Grenzen und Grenzverletzungen hinweisen können. Wissen schafft Kompetenz, macht sprachfähig und enttabuisiert. Zudem erhalten die Kinder die Botschaft, dass alles, was zu ihrem Körper gehört, benannt und anerkannt wird.

In jeder Familie wird ein individueller Sprachgebrauch ausgehandelt, welche Bezeichnungen für Geschlechtsorgane und sexuelle Aktivitäten für angemessen gehalten werden. Der Sprachgebrauch ist ausgesprochen vielfältig und durch die individuellen Normen und Werte geprägt. Hier gibt es kein „richtig“ oder „falsch“, solange die Sprache nicht als respektlos, grenzverletzend, sexistisch und/oder frauen- bzw. männerverachtend empfunden wird.

Im professionellen Alltag in unserer Kita sollte von den Mitarbeitenden jedoch auf umgangssprachliche Bezeichnungen verzichtet werden. Mitarbeitende sollten die medizinisch korrekten Begriffe, wie beispielsweise Scheide und Penis verwenden. Hierdurch lernen Kinder Begriffe, mit denen sie sich auch außerhalb der Familie verständigen können. Dies ist besonders wichtig, um Sprachlosigkeit bei erlebten Grenzverletzungen zu überwinden.

Wir haben uns im Team auf die Begriffe Scheide und Penis verständigt - außerdem Hoden und Po(po).

Übergriffe durch Kinder untereinander können wir bei den Kindern klar formulieren und ansprechen. Da das gesamte Team mit allen Kindern zu tun hat, informieren wir uns gegenseitig zeitnah, im geschützten Rahmen, über entsprechende Situationen, um alle auf demselben Wissensstand zu sein und die entsprechenden Kinder gut begleiten zu können.

Natürlich erfolgt hier auch stets eine Rückmeldung und ein vertrauensvolles Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

4.3.8. Geschlechtersensible Erziehung

4.3.8.1. Geschlechtsidentität

Als Teil ihrer Identitätsentwicklung setzen sich Kinder mit Geschlechterrollen auseinander. Sie vergleichen sich und greifen zur Orientierung auf bekannte Stereotype zurück. In einer geschlechtssensiblen Erziehung ist es daher wichtig, dass Kinder verschiedene Rollenvorbilder erleben, um Geschlechtergerechtigkeit zu erfahren und im eigenen Selbstverständnis zu verankern.

In der Geschlechtsidentität wird unterschieden zwischen „cis“ (Personen, die sich ihrem biologischen Geschlecht zugehörig fühlen), „trans“ (Personen, die sich ihrem biologischen Geschlecht nicht zugehörig fühlen) und „non-binär“

(Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen können oder wollen). Auch bei Kindern kann es vorkommen, dass ihre eigene Zuordnung nicht ihrem biologischen Geschlecht entspricht. Dies kann eine Phase sein, die vorübergeht, aber es kann auch sein, dass ein Kind bereits sehr früh weiß, dass es mit der aufgrund seines biologischen Geschlechts zugeordneten Identität nicht zurechtkommt.

Kein Geschlecht darf in seinen Entwicklungsmöglichkeiten benachteiligt werden. Kinder sollen unabhängig von ihrem Geschlecht ihre Fähigkeiten entwickeln können. Stereotype Rollenzuschreibungen werden hinterfragt, reflektiert und bestenfalls vermieden.

Geschlecht kann nicht an- oder aberzogen werden.

Wir sind in unserem Team sensibel für Geschlechterstereotype und versuchen sie zu umgehen – Jungs dürfen sich genauso als Prinzessin verkleiden wie Mädchen und Mädchen dürfen mit Autos und Bausteinen auf dem Bauteppich spielen. Wir sind hier offen für gegenseitige Rückmeldungen.

Uns ist die Vielfalt der möglichen Familienmodelle bewusst – jedes Kind und jede Familie ist bei uns willkommen. Das ist auch schon in unserem Leitbild inkludiert.

Sollten doch mal Unsicherheiten auftauchen, kennen wir Anlauf- und Beratungsstellen, um uns zu informieren.

4.3.8.2. **Geschlechtssensible Auswahl von Medien und Spielmaterialien**

Geschlechtsstereotype schränken individuelle Entfaltungsmöglichkeiten ein und können Kinder ausgrenzen, die diesen Rollenerwartungen nicht entsprechen oder nicht entsprechen möchten.

Gesellschaftlich besteht eine wieder in Mode gekommene Tendenz zu einer binären Aufteilung von Spielmaterial. Geschlechtsneutrale Materialien sind eher selten. Selbst bei geschlechtsneutralen Materialien wird teilweise durch die Farbgebung eine Zuordnung vorgenommen. Bei der Materialauswahl für die Einrichtung sollte dies beachtet und reflektiert werden. Kinder werden unterstützt, Spielmaterial und Spielaktivitäten nach ihren Interessen zu wählen. Es wird von den Mitarbeitenden nicht kommentiert oder bewertet, wenn Kinder Spielmaterial auswählen, das dem gesellschaftlichen Stereotyp des anderen Geschlechts zugeordnet wird.

In Kinderbüchern erfolgen Rollenzuweisungen häufig über Kleidung, Frisur, Beschäftigungen etc. Auf eine vorurteilsbewusste Medienauswahl sollte geachtet werden. Klischeehafte Kinderbücher mit traditionellen Familienbildern müssen nicht aussortiert werden, da diese ebenfalls einen Bereich der vorhandenen Vielfalt abbilden. Es wird darauf geachtet, dass Kindern keine Bilderbücher oder andere Medien mit diskriminierenden Inhalten angeboten werden.

Wir alle erleben Geschlechtsstereotype in unserem Alltag und es besteht eine wieder in Mode gekommene Tendenz zu einer binären Aufteilung von Spielmaterial. Zwar achten wir auf möglichst geschlechtsneutrale Materialien, allerdings sind diese eher selten. Deshalb versuchen wir aktiv damit

umzugehen und haben z. B. auch rosafarbene Porsche und lilafarbene Rennwagen in der Autokiste. In den Verkleidungsecken gibt es Indianerinnen und Königsmäntel, ...

Unsere Kinderbücher bilden die Vielfalt der Gesellschaft ab – wir haben Bücher, die sowohl das traditionelle Familienbild von Vater, Mutter, Kind zeigen, wie auch Bücher, in denen von Regenbogenfamilien oder Alleinerziehenden die Rede ist. Die Kinder werden regelmäßig daran beteiligt, Spielmaterialien und Bücher auszusuchen. Sie dürfen in Rollenspielen jede Rolle einnehmen, die sie möchten.

4.3.9. Heterogene Teams

4.3.9.1. Vorbehalten gegenüber männlichen Fachkräften professionell begegnen

Heterogene Teams erfordern eine vorurteilsbewusste Herangehensweise. Männliche Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder sind eine Chance, Geschlechterstereotype aufzubrechen. Kinder können die Erfahrung machen, Bezugspersonen mit unterschiedlichem Geschlecht zu haben, die alle die gleichen Aufgaben erfüllen. Grundsätzlich haben alle Mitarbeitenden die Aufgaben, die ihrer jeweiligen Stellenbeschreibung entsprechen. Keine Person wird aufgrund ihres Geschlechtes von bestimmten Aufgaben ausgegrenzt. Im Rahmen des Verhaltenskodex gibt es klare Vorgaben für den Umgang mit Nähe und Distanz und körperbezogene Tätigkeiten, die für alle Mitarbeitenden gleichermaßen Gültigkeit haben. Indem wir Kinderschutz vom Aspekt der Geschlechtszugehörigkeit lösen, machen wir transparent, dass es sich bei Gewalt und Übergriffen nicht ausschließlich um ein männliches Phänomen handelt.

Bei uns werden alle Fachkräfte, unabhängig ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Ausrichtung gleichermaßen zu allen anfallenden Tätigkeiten hinzugezogen. Es gehört zu unserer Teamkultur, dass jeder pädagogische Mitarbeitende seine/ihre individuellen Stärken, Interessen und Neigungen in die Arbeit einbringen kann und dementsprechend Angebote macht. Das können, müssen aber keine geschlechtstypischen Angebote sein.

Erziehungsberechtigte dürfen ihre Bedenken offen äußern. Wir nehmen sie ernst und gehen einfühlsam damit um. Im gemeinsamen Gespräch wird aufgezeigt, dass alle pädagogischen Mitarbeitenden gleichermaßen Umgang mit allen Kindern haben. Wir versuchen den Kindern aber immer zu ermöglichen, dass intime Vorgänge, wie zum Beispiel das Wickeln oder Umziehen (z.B. nach Einkoten) von der/m Erzieher/in übernommen wird, den das Kind sich wünscht.

In regelmäßigen Abständen muss jede/r (ehrenamtliche) Mitarbeitende ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Wir nehmen männliche Mitarbeitende als Bereicherung wahr und können Kinder in ihrer Entwicklung so noch vielfältiger unterstützen und fördern.

4.3.9.2. Kultursensibilität

Das Verständnis von Sexualität und geschlechterbezogener Erziehung kann kulturell sehr unterschiedlich sein, was sowohl auf der Mitarbeiter/innenebene als auch in der Kommunikation mit den Familien Auswirkungen haben kann. In wertschätzender Haltung zu Diversität werden Werte und Haltung der

Einrichtung und des evangelischen Trägers vermittelt; es wird gemeinsam versucht, einen Kompromiss zu finden, in dem jedoch die konzeptionellen Grundlagen der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder beibehalten werden.

Für Eltern mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch, wird bei bestehenden Sprachbarrieren ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen. Das kann z.B. ein/e Freund/in der Familie sein. Wir haben in unserem Stadtteil aber auch eine sehr gute Vernetzung innerhalb der Bildungsinstitutionen und können so auch immer wieder auf einen Pool von Eltern in anderen Einrichtungen zurückgreifen. So können Missverständnisse im Kennenlern-/ Vertragsgespräch vermieden werden.

Wir nehmen eine fragende Haltung ein, wenn wir die kulturbedingten Wünsche oder Bedenken von Mitarbeitenden oder Erziehungsberechtigten nicht verstehen und haken nach.

4.3.10. Nähe und Distanz in der Fachkraft-Kind-Interaktion

Bindung und Körperkontakt sind ein menschliches Grundbedürfnis und somit Bestandteil jeder pädagogischen Beziehung. Ein verantwortungsbewusster, reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz ist die Basis der professionellen Beziehungsarbeit in unserer Kita. Die Verantwortung für die Gestaltung von Beziehungen und für die angemessene Wahrung von Nähe und Distanz liegt bei den Erwachsenen. Im Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitenden vor Beschäftigungsbeginn unterschrieben wird, sind klare Verhaltensregeln zum angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz und Körperkontakt festgelegt. Mitarbeitende der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen keine privaten Betreuungsaufträge für Kinder der eigenen Einrichtung.

Für Situationen besonderer körperlicher Nähe (Pflagesituationen, Ankleidesituationen, Schlafbegleitung, Erste Hilfe Situationen) gibt es klare Absprachen im Team. Die Intimsphäre des Kindes wird zu jedem Zeitpunkt geachtet.

Küsse gehören zu den familiären Gesten in Beziehungen. Im pädagogischen Kontext werden Kinder grundsätzlich nicht von den Erwachsenen geküsst. Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, werden sie liebevoll darauf aufmerksam gemacht, dass die Erwachsenen in der Einrichtung nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an. Fachkräfte achten auch auf ihre eigenen Grenzen. Sollte ein Kind eine Fachkraft an unangemessenen Körperstellen berühren, wird dies deutlich abgelehnt.

Bei Wasserspielen tragen alle Kinder Badebekleidung oder Badewindeln. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit umziehen, wird für ausreichend Sichtschutz gesorgt. Kinder werden in der Entwicklung ihres individuellen Schamgefühls unterstützt.

Die pädagogischen Mitarbeitenden sind gehalten, sich bei Beobachtungen zu einem unangemessenen Umgang mit Körperkontakt gegenseitig anzusprechen. Je nach Art und Weise sich auch direkt an die Leitung oder den

Träger zu wenden. Dies betrifft vor allem sexuelle Übergriffe. Mit Auszubildenden, Praktikantinnen, Unterstützungskräften wird bei Einstellung über das Thema Nähe und Distanz und die Regelungen im Verhaltenskodex gesprochen. Außerdem wird die Thematik immer wieder in Anleitungsgesprächen aufgegriffen. Die gemeinsam im Team erstellte Verhaltensampel und der Verhaltenskodex helfen uns dabei, Situationen einzuschätzen und zu bewerten.

4.3.11. Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe

Sexuelle Grenzverletzungen sind meist unbeabsichtigt, im Überschwang oder Affekt und in der Regel einmalig.

Sexuelle Übergriffe sind dagegen meist vorsätzlich und strategisch vorbereitet. Zentrale Merkmale sexueller Übergriffe sind Machtgefälle, Unfreiwilligkeit, Schweigepflicht, Drohungen etc. (vgl. Kröger 2021).

Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen unter Kindern entstehen meist durch Überschwang, Unwissenheit, mangelnde Impulskontrolle oder noch nicht vollständig entwickeltes Einfühlungsvermögen. Sexuelle Grenzverletzungen durch Erwachsene geschehen dagegen in der Regel bewusst.

Im Bedarfsfall wird ein Gespräch über Regelverletzungen mit den Erziehungsberechtigten durch die/den Gruppenerzieher/in oder die/den zu dem Zeitpunkt betreuende/n Mitarbeitende/n und die Leitung geführt. Es wird klar zwischen den Begriffen Grenzverletzung, Übergriff und sexuelle Gewalt unterschieden und auch in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten angemessen verwendet.

4.3.11.1. Sexuelle Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Erwachsene

Bei einem Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Erwachsene greifen ebenfalls die in Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 beschriebenen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 47 SGB VIII. Jeder Verdacht auf sexuelle Gewalt von Mitarbeitenden ist als Ereignis, welches das Wohl der Kinder beeinträchtigen kann, meldepflichtig nach § 47 SGB VIII.

Es gibt im Team eine Offenheit und einen Ort, um über eindeutige und uneindeutige Situationen zu sprechen. Trotzdem herrscht mehr Zurückhaltung, wenn eine Grenzverletzung, ein Übergriff oder sexuelle Gewalt durch eine/n Kolleg/in vermutet wird. Das entbindet uns jedoch nicht von der Pflicht, aktiv zu werden und zu handeln, um das Kind oder die Kinder zukünftig zu schützen. In der Regel wird in solchen Fällen ein Gespräch unter vier Augen mit der Leitung gesucht, die dann die weiteren, notwendigen Schritte einleitet.

4.3.11.2. Sexuelle Grenzverletzungen oder Übergriffe unter Kindern

Das Kapitel 5.2.2.2 beschreibt bereits den Umgang mit Grenzverletzungen oder Übergriffen unter Kindern. Meist angetrieben von Neugier und Entdeckungslust können auch sexuelle Grenzverletzungen im Spiel unter Kindern geschehen. In achtsamen, sexualfreundlichen Settings lernen Kinder, eigene und fremde Grenzen auszuhandeln und wechselseitig anzuerkennen. Kindern wird besonders im Zusammenhang mit erlebten oder beobachteten

Grenzverletzungen oder Übergriffen vermittelt, dass Hilfe holen kein Petzen ist. Beobachtete Grenzverletzungen werden von den Fachkräften sofort unterbrochen und mit den Kindern geklärt. Darauf folgen getrennte Gespräche mit dem betroffenen (Empowerment) und dem übergriffigen Kind (Konsequenzen, Verbote). Die Erziehungsberechtigten aller beteiligten Kinder werden sensibel aber konkret informiert. Sexuelle Übergriffe (nicht unbeabsichtigte Grenzverletzungen) unter Kindern sind als Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, meldepflichtig nach § 47 SGB VIII.

Wir gehen mit einer ruhigen, unaufgeregten Energie in das Gespräch mit den Kindern, versuchen zu erfahren, wie sie sich fühlen und vermeiden Schuldzuweisungen und Verurteilungen.

Uns ist bewusst, dass in solchen Situationen auch das übergriffig gewordene Kind Schutz und Hilfe benötigt. Wir bemühen uns, im Gespräch zu erfahren, was das Kind mit seinem Verhalten erreichen wollte, erklären nochmals unsere Kita-Regeln und vermeiden Anklagen und Verurteilungen.

Hatte der Übergriff eine sexuelle Komponente, wird in jedem Fall eine Gefährdungsbeurteilung mit der IseF erstellt.

Wir kennen externe Ansprechpartnerinnen, die uns oder Familien bei Bedarf unterstützen können (z.B. pro familia, Kinderschutzzentren, Erziehungsberatungsstellen, Hilfetelefone, Wildwasser).

4.3.12. Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten

Eine offene Dialogkultur mit den Erziehungsberechtigten, in der unterschiedliche Meinungen akzeptiert und offen ausgetragen werden können, ist eine wichtige Grundlage für eine gemeinsame sexualfreundliche Erziehung und Bildung. Die Mitarbeitenden bejahen die kindliche Sexualität, nehmen aber auch mögliche Ängste der Erziehungsberechtigten wahr und versuchen, gemeinsam einen Kompromiss zu finden, in dem jedoch die konzeptionell verankerte Haltung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder beibehalten wird.

Die Leitung kann jederzeit zur Unterstützung und bei Bedarf zu Elterngesprächen hinzugezogen werden.

In der Kita liegen diverse Informationsmaterialien und Adressen von Anlaufstellen bereit, welche Erziehungsberechtigten auf Wunsch oder Dafürhalten mitgegeben werden können.

Den pädagogischen Mitarbeitenden steht ein breites Spektrum an entsprechenden Fortbildungen zur Verfügung, zu dem sie aufgefordert sind, es wahrzunehmen, damit sie für schwierige Elterngespräche ausreichend geschult sind und sich Handlungsweisen aneignen können.

4.3.13. Quellenangaben

- Michael Kröger
- Sexualerziehung in der Kita (2021)
- Der Paritätische Hessen
- „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“
- Petze-Institut für Gewaltprävention
- „Ist das noch ein „Doktorspiel“?“ – Informationen für Eltern, Sorgeberechtigte und Angehörige (2020)
- BzGA

- Liebevoll begleiten
- Zentrum Bildung der EKHN
- Positionspapier „Doktorspiele“
- Nifbe/Prof. Dr. P. Focks
- Geschlechterbewusste Pädagogik in der Kindheit
- BZgA
- Standards für die Sexualaufklärung in Europa
- iSP
- Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter (2018)
- KiTa Fachtexte/M. Kubant
- Geschlechtergerechtigkeit in der Kindertageseinrichtung (2017)
- Lebenshilfe Frankfurt
- Sexualfreundliche Erziehung (2019)

4.4. Partizipation und Beteiligung

Bereits in der pädagogischen Konzeption fand eine intensive Auseinandersetzung mit den Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern statt. Diese wurden konkret beschrieben und im pädagogischen Alltag verankert.

Daher soll das Gewaltschutzkonzept lediglich ergänzen, was unter dem Fokus Gewaltschutz noch einmal besonders wichtig ist.

Indem wir Kinder im Alltag konsequent an allen Themen, die sie betreffen, beteiligen, sichern wir die Umsetzung der Kinderrechte in unserer Kita ab.

Die Möglichkeit der Selbstvertretung ist im Fokus der Fachkräfte. Kinder entscheiden beispielsweise ob sie selbst handeln können, oder Hilfe benötigen. Ziel ist die Stärkung von Selbstverantwortung, Autonomie und des Selbstbewusstseins der Kinder.

Dabei ist die Perspektive besonders vulnerabler Kinder (z.B. U3, Kinder mit besonderem Förderbedarf, Kinder mit Fluchthintergrund etc.) stets im Blick. Partizipation wird bewusst inklusiv gestaltet und es wird versucht, durch eine sensible Kommunikation und Beobachtung, die individuellen Bedürfnisse und Signale des Widerstands zu erkennen und darauf einzugehen.

Jedes Kind hat Rechte. Die uns anvertrauten Kinder erleben ihre Rechte im Alltag. Immer wieder gibt es Aktionen zu den Kinderrechten. Die Kinder dürfen sich wann immer sie es wollen und brauchen zu allen sie betreffenden Themen äußern. Es gibt gezielte Gesprächsangebote zu einzelnen Themen z.B. im Stuhlkreis. Im täglichen Dialog stehen wir den Kindern als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung und wenn es um Neuerungen oder Planungen für die Kinder / eine Gruppe geht, ist uns die Meinung der Kinder wichtig. So wird dann z.B. über etwas abgestimmt oder gemeinsam diskutiert.

Uns ist das Ungleichgewicht in den Machtverhältnissen zwischen Kindern und Erwachsenen bewusst und wir gehen damit sensibel um. Kinder erhalten die größtmöglichen Mitgestaltungsmöglichkeiten und sollen sich in ihrer Selbstwirksamkeit wahrnehmen und erleben dürfen. Ein Kind darf zu etwas auch klar Nein sagen und es ablehnen. Wir respektieren

die Meinung der Kinder. Je nach Situation und Alter des Kindes begeben wir uns gemeinsam mit dem Kind auf Lösungssuche.

In personellen und zeitlichen Engpässen kann es passieren, dass einige der Kinderrechte im Kita-Alltag weniger stark im Fokus stehen. Individuelle Wünsche der Kinder müssen dann manchmal zu Gunsten der Gesamtgruppe zurückgestellt werden. Hier versuchen wir stets dem Kind die Hintergründe für unsere Entscheidungen altersgemäß zu vermitteln.

4.5. **Beschwerdemanagement/Beschwerdeverfahren**

Bereits in der pädagogischen Konzeption fand eine intensive Auseinandersetzung mit den Beschwerdemöglichkeiten von Kindern statt. Die Verfahrenswege wurden konkret beschrieben und im pädagogischen Alltag verankert.

Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und den Anspruch darauf, dass diese gehört und adäquat behandelt wird. Die Umsetzung der Kinderrechte und der Schutz vor Gewalt wird durch die Verankerung von Partizipation und Beschwerdeverfahren im pädagogischen Alltag gestützt.

Die Äußerung einer Beschwerde ist Hinweis auf Verhalten, welches vom Betroffenen als schädigend wahrgenommen wurde. Darin enthalten ist das Bedürfnis nach Verbesserung einer Situation, Beseitigung der Beschwerdeursache oder auch einer Wiedergutmachung.

Um Beschwerden von Kindern sensibel wahrnehmen zu können, muss ein „Nein“ in seiner Vielfalt und seinen unterschiedlichen Ausdrucksformen erkannt werden. Dazu gehört die Bereitschaft, jeder Beschwerde sorgfältig nachzugehen, auch wenn sie mir unangenehm ist.

Dabei ist die Perspektive besonders vulnerabler Kinder (z.B. U3, Kinder mit besonderem Förderbedarf, Kinder mit Fluchthintergrund etc.) im Blick. Beschwerdeverfahren werden bewusst inklusiv gestaltet und es wird stets versucht, durch eine sensible Kommunikation und Beobachtung, die individuellen Bedürfnisse und Signale des Widerstands zu erkennen und darauf einzugehen.

Kinder werden aktiv aufgefordert, ihre Beschwerden zu äußern. Den Fachkräften ist bewusst, dass Kinder ihre Unzufriedenheit oftmals auch außerhalb der Einrichtung zum Ausdruck bringen. Dies wird in den regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgesprächen thematisiert und die Erziehungsberechtigten werden gebeten, über zuhause geäußerte Beschwerden ihrer Kinder, dazu vertrauensvoll mit den pädagogischen Fachkräften im Gespräch zu sein.

Kinder lernen, sich aktiv einzubringen und sich Unterstützung zu holen, was sie langfristig in ihrem Selbstvertrauen stärkt, auch schwierige Situationen zu bewältigen, was wiederum zu ihrem Schutz vor Gewalt beiträgt.

Neben den Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung sieht der Gesetzgeber vor (§ 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII), dass sowohl Kindern als auch

Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer unabhängigen externen Beschwerdestelle bekannt gegeben werden muss. Die hier angegebenen Stellen sind die Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen und Ansprechpartner/innen in persönlichen Angelegenheiten oder bei Konflikten. Sie verfügen über die erforderliche Fachlichkeit und stellen Vertraulichkeit sicher.

Externe Beschwerdestelle für Frankfurter Einrichtungen:

- Infobörse Kindertagesbetreuung der Stadt Frankfurt (Stadtschulamt Frankfurt als zuständige Aufsichtsbehörde für alle Frankfurter Kindertageseinrichtungen) +49 69 212 36564; kindernetfrankfurt.amt40@stadt-frankfurt.de

Kinder haben in unserer Kindertageseinrichtung die Möglichkeit, Kritik zu üben und sich zu beschweren – und zwar über alles, über das sie sich beschweren wollen. Im vertraulichen Gespräch mit einer pädagogischen Fachkraft ihrer Wahl beispielsweise oder auch im Morgenkreis der Gruppe machen die Kinder von ihrem Recht Gebrauch. Manche holen sich auch Mutter, Vater oder eine/n andere/n Vertrauten außerhalb der Kita ins Boot. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen diese Beschwerden und Reklamationen auf und gehen professionell und wertschätzend mit ihnen um.

Unser Beschwerdeverfahren beinhaltet folgende Schritte

1. Ansprechpartner/innen für kindliche Beschwerden
2. Wahrnehmen der kindlichen Beschwerden
3. Aufnehmen der kindlichen Beschwerden
4. Bearbeiten der kindlichen Beschwerden
5. Rückmeldung an das Kind ggf. auch an die Sorgeberechtigten
6. Reflexion der getroffenen Maßnahmen

4.6. Erziehungspartnerschaft

Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft ist eine wichtige Grundlage im pädagogischen Alltag und unverzichtbar für ein konstruktives Handeln in Krisensituationen.

Regelmäßige Gespräche, Beteiligungsmöglichkeiten sowie Rückmelde- und Beschwerdeverfahren sind wichtige Bestandteile unserer pädagogischen Konzeption.

Die Erziehungsberechtigten werden fortlaufend über die konzeptionellen Entwicklungen und Veränderungen informiert.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Erziehungsberechtigten auch im Thema Kinderschutz beratend zur Seite. Das Thema Kinderschutz wird in Elterngesprächen und Elternveranstaltungen thematisiert.

Das Gewaltschutzkonzept ist allen Erziehungsberechtigten zugänglich. Das Gewaltschutzkonzept ist auch in einfacher Sprache verfügbar.

Die pädagogischen Fachkräfte stehen den Erziehungsberechtigten auch im Thema Kinderschutz beratend zur Seite. Das Thema Kinderschutz wird in Elterngesprächen und bei Elternabenden thematisiert. Bei individuellem Gesprächsbedarf suchen wir gemeinsam nach einer zeitnahen Gelegenheit für ein Gespräch.

Das Gewaltschutzkonzept ist Bestandteil jedes Aufnahmegesprächs. Ein Beschwerdeverfahren in Form eines niederschweligen Vordrucks zum Ausfüllen wird derzeit erarbeitet. Er soll regelmäßig dazu genutzt werden, die Sorgeberechtigten auch dazu einzuladen, Rückmeldung über ihre Zufriedenheit zu geben, aber auch kritische Anmerkungen, auf Wunsch anonym, vorzubringen.

Das Gewaltschutzkonzept ist allen Eltern zugänglich.

5. Gefährdungseinschätzung und Intervention

5.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und daher rechtlich nicht näher definiert. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige Handeln verstanden werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderen Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (Jugendamt, Familiengericht) in die Rechte der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig macht.“ (Kinderschutzzentrum Berlin: 2009, S.32)

5.2. Abgrenzung der Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Übergriffiges und grenzverletzendes Verhalten kann sowohl im häuslichen Umfeld als auch innerhalb von Einrichtungen stattfinden. Mit diesem Gewaltschutzkonzept wird der Auftrag als pädagogische Fachkräfte genau hinzuschauen und auf jeden Verdacht eines Fehlverhaltens innerhalb eines verbindlichen Handlungsplanes angemessen zu reagieren, konkretisiert.

5.2.1. § 8a Absatz 4 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wenn Mitarbeitende Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld des Kindes wahrnehmen, haben sie das Recht, auf eine Beratung (iseF Beratung). Mitarbeitende sind verpflichtet, ihren Verdacht auszusprechen und Kinder und Erziehungsberechtigte zu motivieren, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Für alle Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Frankfurt und

Offenbach gilt ein detailliertes, einheitliches trägerinternes Kinderschutzkonzept, welches den Fokus vor allem auf die Umsetzung in der Praxis legt. Alle wichtigen Arbeitshilfen, die bei einer Gefährdungseinschätzung im Team und im Kontakt mit den Kindern und Erziehungsberechtigten unterstützen, sind als Word-Dokumente in Orgavision hinterlegt und sind somit für alle Einrichtungen nutzbar und zugänglich gemacht.

5.2.2. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII: Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im institutionellen Kontext (Institutionell bedingte Kindeswohlgefährdung)

5.2.2.1. Übergriffe oder Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Situationen, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall löst ein Verdacht viele Gefühle und häufig nur schwer kontrollierbare Dynamiken aus. Daher ist ein professionelles strukturiertes Aufklärungsverfahren bei jedem Verdacht erforderlich. Alle Mitarbeitenden haben gemeinsam durch die Verhaltensampel die Abgrenzung zu möglichen Fehlverhalten definiert, sich verpflichtet hinzuschauen und unangemessenes Verhalten anzusprechen. Ursachen für gefährdende Situationen werden in der Risiko- und Schutzanalyse regelmäßig erhoben, reflektiert und bearbeitet.

Eine Transparenz des Verfahrens und eine Klarheit der Rollen und Verantwortlichkeiten dient auch zum Schutz aller Mitarbeitenden. Die Handreichung der Stadt Frankfurt „Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas“ beschreibt verbindliche Standards und Abläufe für alle Frankfurter Einrichtungen.

Die verbindliche Einhaltung der Verfahrensschritte soll zum professionellen Umgang sowie zur Aufklärung von Verdachtsvorwürfen und damit zur Sicherstellung des Kindeswohls in den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder beitragen.

5.2.2.2. Übergriffe oder Grenzverletzungen von Kindern untereinander

Unter Kindern kann es ebenfalls zu beabsichtigten oder unbeabsichtigten Grenzverletzungen kommen. Auch in diesen Fällen liegt oftmals ein Machtgefälle zugrunde. In der präventiven Arbeit soll versucht werden, zu verhindern, dass Kinder die Lernerfahrung machen, sich selbst stark zu fühlen, indem sie andere unterdrücken. Kinder, die respektvoll behandelt werden, respektieren ihrerseits andere Menschen. Es werden klare Grenzen gesetzt und die Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

In der Aufklärung von übergriffigen Situationen werden die Begriffe passives betroffenes Kind und aktives übergriffiges Kind verwendet und nicht die erwachsenenbezogenen Begriffe Täter und Opfer. Den Fachkräften ist bewusst, dass auch das übergriffige Kind schutzbedürftig ist.

Wir wollen in der Kita mit den Kindern eine Konfliktkultur leben. Das Team geht daher offen, nicht harmonisierend, vermeidend oder abwertend mit den Konflikten der Kinder um. Konflikte sind erlaubt und werden als Wachstumschance begriffen.

Die pädagogischen Fachkräfte haben eine klare Linie, wann sie intervenieren

und wann nicht. Sie unterscheiden zwischen

- *Aggression*: beide Konfliktpartner suchen den Streit, um ihr Anliegen deutlich zu machen, beide gehen auf einander zu
- *Gewalt*: ein Konfliktpartner möchte aus dem Konflikt aussteigen oder erst gar nicht einsteigen, der andere macht dennoch weiter und übersieht das „Stopp-Signal“.

Die pädagogischen Fachkräfte halten sich an die Grundregel: Im Falle von Gewalt zuverlässig und sicher einzugreifen und im Falle von Aggression solange abzuwarten wie möglich und den Kindern damit die Chance zu geben, ihren Konflikt auf ihre Weise beizulegen. Wir bieten den Kindern auch Streitschlichtung, das heißt Begleitung durch uns, an. Die Kinder können selbst entscheiden, ob sie eine (verbale) Konfliktbearbeitung für nötig halten und möchten oder nicht.

➤ Nicht jeder Konflikt muss bearbeitet werden.

Gemeinsam mit den Kindern verständigen wir uns über Regelungen, die im Falle von Konflikten greifen sollen. Diese Regelungen dürfen nicht per Mehrheitsentscheid beschlossen werden. Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass seine individuellen Grenzen respektiert werden.

Die Konfliktbewältigung im Bereich der unter Dreijährigen verläuft anders. Das ergibt sich aus einer Reihe von Unterschiedlichkeiten im Entwicklungsstand. Die Konfliktmotive von Kleinkindern sind ganz andere, als die von älteren. Die jungen Kinder sind noch so sehr in ihrem egozentrischen Weltbild gefangen, dass sie z.B. die Wirkung des eigenen Verhaltens auf andere nicht voraussehen können. Ebenso haben sie noch nicht gelernt, Missverständnisse zu verstehen oder Handlungen von Anderen auf deren Absichten zurückzuführen. Kinder in der Krippe fangen erst an zu lernen, sozial und rücksichtsvoll miteinander umzugehen oder sich gegen Angriffe abzugrenzen. Deshalb ist hier eine schnellere Intervention erforderlich.

(vgl. auch „Konzeption der Ev. Kita Friedenau“, S. 33 „Konflikte und Differenzen“)

6. **Rehabilitierung und Aufarbeitung**

Ein Verdacht auf übergriffiges oder grenzverletzendes Verhalten löst immer einen großen Handlungsdruck aus. Gleichzeitig ist es Bestandteil der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dass zunächst jeder Verdacht intensiv geprüft werden muss, da auch die Möglichkeit besteht, dass der formulierte Verdacht nachweislich unbegründet war.

Die dann erforderliche Rehabilitierung muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung. Sowohl die zu Unrecht verdächtige Person als auch das Team benötigt Unterstützung bei der Aufarbeitung.

Ziel des Rehabilitierungsverfahrens ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Es wird darauf geachtet, dass nur die Personen über die Rehabilitation informiert werden, die bereits über den Verdacht Kenntnis bekommen haben. Der Datenschutz findet in allen Verfahrensschritten Beachtung. Die Maßnahmen zur Rehabilitation werden dokumentiert.

7. **Qualitätsentwicklung / Qualitätssicherung**

Das Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

Höchste Priorität hat die Sicherstellung von Handlungssicherheit bei allen Mitarbeitenden durch regelmäßige Fortbildung und Beratung.

8. **Quellenverzeichnis**

- Stadt Frankfurt am Main: Handout zur Konzeptionsentwicklung für Kindertageseinrichtungen in Frankfurt am Main mit dem Fokus auf die Anforderungen zum Gewaltschutz (2022)
- Diakonie Hessen: Die Kita als sicherer Ort (2019)
- Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord: Evangelische Kindertageseinrichtungen – ein sicherer Ort für Kinder (2018)
- G. Dialer: Wie Sie zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter/innen in Ihrer Kita rehabilitieren (2019)
- Der Paritätische Bremen: Ich will mitreden, weil ich Dinge anders sehe!/Dokumentation des Pilotprojektes "Verhaltensampel" (2018)
- Reckahner Reflexionen: Zur Ethik pädagogischer Beziehungen (2017)
- Nifbe: Adultismus in der Kita (2022)
- G. Sußbauer/H. Haas: Schritt für Schritt zur Kinderrechte-Kita (2023)
- J. Maywald/A. Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita (2022)
- J. Maywald: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept (2022)
- M. Kröger: Sexualerziehung in der Kita (2021)



Anlagen



Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

[Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 6

[Recht auf Leben]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12

[Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19

[Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Mel-

dung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24

[Rechte des Kindes]

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Grundgesetz

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 BGB

[Inhalt und Grenzen der Personensorge]

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB

[Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls]

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(...)

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 225 StGB

[Misshandlung von Schutzbefohlenen]

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(...)

§ 171 StGB

[Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht]

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 174 StGB

[Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen]

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

(...)

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(...)

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

§ 176 StGB

[Sexueller Missbrauch von Kindern]

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

- a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB

[Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern]

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(...)

§ 176b StGB

[Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge]

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 180 StGB

[Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger]

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

§ 184b StGB

[Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften]

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des §184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(...)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§1 SGB VIII

[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§8a SGB VIII

[Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung]

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn

sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

[Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen]

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 SGB VIII

[Grundsätze der Förderung]

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(...)

§ 45 SGB VIII

[Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung]

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. (...)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(...)

§ 47 VIII

[Meldepflichten]

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 VIII

[Tätigkeitsuntersagung]

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 72a VIII

[Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(...)

1 Leitbild ERV

Unsere Grundlage

Wir arbeiten auf der Grundlage der biblischen Überlieferung. In dieser sind Glaube, Liebe, Hoffnung zentral (1. Korintherbrief 13,13).

Glaube: Gott hat der Welt und der Menschheit ihren Anfang gegeben. Als Geschöpf Gottes ist jeder Mensch ein Ebenbild Gottes und besitzt daher eine unverfügbare Würde und unantastbare Rechte, unabhängig von Herkunft, Zugehörigkeit, Leistung und sozialem oder rechtlichen Status. Der Glaube macht Menschen frei zu einem Leben in Selbstbestimmung und Verantwortung.

Liebe: Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden und hat sich mit den Menschen verbunden. Jesus hat Gottes Liebe zu allen Menschen, besonders aber zu den Armen und Ausgegrenzten, vorgelebt. Die Liebe Gottes verändert Menschen und lässt sie die Welt verändern.

Hoffnung: Gott will eine gute Zukunft für die Welt, geprägt von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Es ist unsere Mission, diese Hoffnung öffentlich zu bekennen und sie in praktisches Handeln umzusetzen. Diese Hoffnung ermutigt Menschen zum Engagement.

Unser Auftrag

Die Evangelische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium, die frohe Botschaft von Jesus Christus, in unserer Zeit und in unserer Gesellschaft in Wort und Tat zu bezeugen. Dies geschieht in der Tradition der Reformation und im Horizont der Aufklärung. Kirche Jesu Christi wird überall dort sichtbar, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören und daraus leben (vgl. Artikel 1 der Kirchenordnung). Die Evangelische Kirche in Frankfurt und Offenbach will die unterschiedlichen Formen des christlichen Zeugnisses stärken - in Kirchengemeinden, diakonischen und kirchlichen Einrichtungen und in der Stadtgesellschaft.

- Wir unterstützen und fördern die Arbeit der Kirchengemeinden mit ihren Haupt- und Ehrenamtlichen in ihren spezifischen Aufgaben: Gottesdienst, Unterricht, Lebensbegleitung, Seelsorge, Diakonie, gemeinschaftliches Leben im Stadtteil, kulturelle Angebote. Dabei übernehmen wir auch Aufgaben, die über die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden hinausgehen.
- In den Fachbereichen des Evangelischen Regionalverbands machen wir soziale, diakonische und pädagogische Angebote für alle Menschen in unseren Städten. Besonders unterstützen wir Menschen in schwierigen Lebenslagen und setzen uns für ihre gesellschaftliche Teilhabe ein. Wir fördern und ermutigen sie, ihre eigenen Stärken und Begabungen zu entdecken.
- Wir übernehmen Verantwortung und arbeiten verlässlich mit öffentlichen und privaten Trägern und gesellschaftlichen Akteuren in der Stadtgesellschaft in Frankfurt und Offenbach zusammen. Wir stärken die Kräfte des Gemeinwesens und setzen uns für eine demokratische und solidarische Stadtgesellschaft ein.
- Wir pflegen die Ökumene, insbesondere mit unserer katholischen Schwesterkirche. Wir sehen uns in einer besonderen Solidarität mit den jüdischen Gemeinden. Wir führen einen verlässlichen Dialog mit muslimischen Gemeinden und anderen Religionsgemeinschaften im gegenseitigen Respekt.

Unser Team

Unseren Auftrag erfüllen wir dank des engagierten Einsatzes aller Mitarbeitenden. Wir begrüßen deren Vielfalt und arbeiten in gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung zusammen. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Akzeptanz unterschiedlicher Lebensformen sind für uns selbstverständlich. Wir laden Menschen zur hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeit ein, die sich mit unserem Selbstverständnis, unseren Werten und Zielen identifizieren und die fachlich kompetent sowie interreligiös und interkulturell sensibel sind. Wir fördern ihre fachliche und persönliche Weiterentwicklung. Konflikte stellen wir uns und tragen sie sachgerecht und fair aus. Vereinbarte Ziele und Beschlüsse setzen wir fachlich qualifiziert und unter Berücksichtigung

ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte um. Gleichzeitig achten wir auf eine fortlaufende Verbesserung der Qualität unserer Arbeit.



Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt + Selbstverpflichtungserklärung

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten.

1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist unantastbar

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Alters und Geschlechtes, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten

Wir bieten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung

4. Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit von, für und mit Kinder(n), Jugendliche(n) und erwachsene(n) Schutzbefohlene(n) keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung regelmäßig.

5. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen vor Schaden geschützt werden

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie anderen Formen der Gewalt.

6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und/oder die benannte Person im Beschwerdemanagement.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Einrichtungsleitung zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, die Einrichtungsleitung zu informieren. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation - im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Ich weiß, an welche beruflichen Mitarbeitenden ich mich im Konfliktfall wenden kann. Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§172-184f. - (Sex zwischen Verwandten; sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, Verbreitung pornografischer Inhalte) Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere (wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat) nicht rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ev. Kirchengemeinde Zeilsheim
Pfaffenwiese 111
65931 Frankfurt am Main

Adresse / Stempel der Einrichtung

Name der/des Mitarbeitenden

Ffm,

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

VERHALTENS- AMPEL



GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist uns wichtig – so wollen wir sein!

Dieses Verhalten fördert die Entwicklung der Kinder und gibt ihnen innere Sicherheit. Wir sind uns bewusst, dass wir als Erwachsene eine physische und psychische Machtposition gegenüber den Kindern haben und werden diese nicht missbrauchen.

- × Jedes Kind wird individuell angenommen. Wir sehen Vielfalt als Normalität und Gewinn an. Wir haben ein positives Menschenbild
- × Wir nehmen die Kinder ernst
- × Wir lassen die Kinder ausreden und hören ihnen zu. Bei Fragen geben wir altersgerechte Antworten. Wir respektieren jedes Kind mit seiner Meinung und sind unvoreingenommen. Wir akzeptieren ein „Nein“ der Kinder
- × Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kinder und begegnen ihnen empathisch – nicht immer ist ein Wunsch ein Bedürfnis und nicht immer kann jeder Wunsch erfüllt werden
- × Wir beobachten jedes Kind aufmerksam und dokumentieren unsere Wahrnehmungen
- × Wir bringen jedem Kind Verständnis für seine individuelle Situation entgegen
- × Wir bieten jedem Kind Begleitung an und haben Vertrauen in seine Fähigkeiten und Fertigkeiten – wir betrachten das Kind als kompetenten Akteur seiner Entwicklung. Wir geben jedem Kind Raum und Zeit, sich im eigenen Tempo und nach eigenen Möglichkeiten zu entwickeln
- × Wir motivieren die Kinder, sich selbst bestmöglich zu entwickeln und helfen ihnen, ihre Stärken zu entdecken - wir vertrauen den Kindern und trauen ihnen etwas zu
- × Wir sprechen mit Kindern auf Augenhöhe
- × Wir fördern und fordern jedes Kind altersgerecht
- × Wir rufen Kinder bei ihrem Namen
- × Wir bieten jedem Kind verlässliche Strukturen und bieten dadurch einen „sicheren Hafen“
- × Wir achten auf eine kindgerechte und angemessene nonverbale Körpersprache
- × Wir partizipieren die Kinder – wir geben den Kindern die größtmögliche Wahlfreiheit in alltäglichen Situationen
- × Wir begegnen den Kindern wertschätzend und authentisch. Auch die Kinder dürfen sein, mit allem, was sie beschäftigt und sie bewegt – ihren Gefühlen (allen Gefühlen) wird Raum gegeben.
- × Wir haben Spaß an unserer Arbeit und leben und zeigen diese Fröhlichkeit auch in unserer alltäglichen Arbeit
- × Wir sind Vorbilder für die Kinder
- × Wir sind verlässliche Ansprechpartner für jedes Kind

- × Wir achten auf eine gewaltfreie Kommunikation und unterstützen die Kinder bei Konflikten, um gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu finden
- × Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und geben Hilfe zur Selbsthilfe
- × Wir achten auf eine angemessene Balance aus Nähe und Distanz, um die Grenzen der Kinder und unsere zu respektieren
- × Wir loben Kinder und sind dabei authentisch
- × Wir reflektieren uns und unsere pädagogische Arbeit allein und gemeinsam
- × Wir räumen den Kindern Raum und Zeit für Körpererkundungsspiele ein, wenn das Interesse besteht. Wir stellen aber auch klare kindgerechte Regeln auf.



GELBE AMPEL

So möchten wir uns nicht verhalten – es kann jedoch unbeabsichtigt vorkommen. Es ist jedoch kritisch zu betrachten und muss hinterfragt sowie reflektiert werden, da es insbesondere bei Wiederholungen das Kindeswohl beeinträchtigen kann.

In den unten genannten stressbelasteten Alltags-Situationen kann es zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen.

Wir sind uns bewusst, dass in diesen Situationen das Machtverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besonders deutlich wird.

Gegenüber Eltern gehen wir mit unserem möglichen Fehlverhalten transparent um.

Wir Erwachsenen machen uns gegenseitig respektvoll darauf aufmerksam und übernehmen Verantwortung für unser Verhalten. Der pädagogische Alltag und das professionelle Miteinander sollen dadurch nicht negativ beeinflusst werden.

Der direkte kollegiale Austausch, Teamsitzung und Supervision bieten bei Bedarf einen guten Rahmen zur bewussten Reflexion und Lösungsfindung. Veränderungen und Lösungen überprüfen wir in der Praxis.

Wenn sich Gruppen-Wohl und Kinder-Wille nicht vereinbaren lassen (z. B. beim Aufräumen), müssen feinfühligere Lösungen gefunden werden.

Bei wiederholtem gelben Verhalten informieren wir die Leitung.

Unangemessenes Macht-Verhältnis zeigt sich:

- × Im Tonfall und an der Körpersprache
- × In von-oben-nach-unten-reden und die Augenhöhe vermeiden
- × Wenn wir den Kindern keine Erklärung oder Alternative bieten
- × Wenn wir die Kinder nicht an den sie betreffenden Entscheidungen ausreichend beteiligen
- × Wenn wir uns nicht für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder interessieren und diese nicht aufgreifen
- × Wenn wir dem Kind keine Wahlmöglichkeit geben beim Wickeln und Essen und dabei Druck ausüben.

Wenn uns eine der folgenden Verhaltensweisen auffällt, sprechen wir uns gegenseitig an:

- × Pädagogische Mitarbeitende haben Lieblingskinder und bevorzugen diese
- × Der geschützte Raum beim Wickeln wird nicht eingehalten (Tür aufreißen, ohne Anklopfen eintreten)
- × Kinder dürfen nicht ausreden

- × Kindern wird mit herablassenden, ironischen Sprüche begegnet
- × Ständiges unangebrachtes Vergleichen der Kinder
- × Pädagogische Mitarbeitende suchen unaufgeforderte körperliche Nähe zu einem Kind (unangekündigtes Nase putzen + Lätzchen über den Kopf ziehen, über den Kopf streicheln, kuscheln, umarmen)
- × Kinder werden manipuliert
- × Kindern wird beim Wickeln keine Wahl gelassen
- × Kinder werden festgehalten
- × Gefühle von Kindern werden abgetan /negiert
- × Pädagogische Mitarbeitende zeigen permanent ambivalentes Verhalten und werden für die Kinder unglaubwürdig und unberechenbar
- × Kinder werden ausgegrenzt/Kindern wird die Teilhabe verweigert, weil sie sich nicht nach unseren Vorstellungen verhalten haben
- × Pädagogische Mitarbeitende verletzen die Vorbildfunktion
- × Den Kindern werden keine ausreichende Förderung & Bildungsangebote angeboten
- × Kinder werden emotional erpresst
- × Privater Kontakt zu Kindern und Familien, ohne die professionelle Haltung in der Kita wahren zu können
- × Essen / Schlafen wird erzwungen
- × Pädagogische Mitarbeitende schreien in der Gruppe herum / schreien Kinder an
- × Pädagogische Mitarbeitende unterhalten sich vor den Kindern miteinander über unangemessene Themen -> auch über andere Kinder, Eltern, Kollegen
- × Kinder werden bloßgestellt
- × Kinder werden nach eigener Befindlichkeit durch pädagogische Mitarbeitende eingeschränkt
- × Kranke Kinder werden in der Kita angenommen / betreut
- × Pädagogische Mitarbeitende schauen in kritischen Situationen bewusst weg
- × Es fehlen bei pädagogischen Mitarbeitenden grundlegende Fähigkeiten

ROTE AMPEL

Bei diesem Verhalten sagen wir ganz klar STOP – **so dürfen wir nicht sein**. Dieses Verhalten gefährdet das Kindeswohl und muss umgehend der Leitung gemeldet werden. Diese entscheidet im Anschluss mit dem Träger, ob eine Meldung bei der Fachaufsicht nach §47 SGB VIII gemacht werden muss und ob arbeitsrechtliche Maßnahmen getroffen werden müssen. Außerdem werden Eltern informiert.

- × Isolation - bewusstes Aussperren / Einsperren
- × Fixieren (z. B. Kinder festbinden)
- × Suchtmittelmissbrauch vor oder während der Arbeitszeit
- × Machtmissbrauch
- × Anschreien / anbrüllen
- × Angst machen
- × Jede Form und Vorstufe von sexualisierter Gewalt, zum Beispiel Küssen oder intime Berührungen, die über das pflegerische Verhalten hinaus gehen
- × Seelische, verbale oder körperliche Gewalt oder die Androhung davon
- × Nichteinhaltung des Datenschutzes
- × Körperliche Vernachlässigung
- × Jegliche Art von Rassismus oder Diskriminierung wegen Geschlecht, Hautfarbe, Erscheinungsbild, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Ähnlichem.
- × Abwertende, beleidigende, ordinäre oder sexualisierte Sprache
- × Wiederholtes „gelbes“, gefährdendes Verhalten
- × Fahrlässigkeit oder Verletzung der Aufsichtspflicht - Unterlassene Hilfeleistung
- × Unangebrachtes Festhalten / am Arm ziehen - die körperliche Übermacht als Form des aggressiven Ausdrucks nutzen

Impressum:

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder
Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach
Evangelische Kirchengemeinde Zeilsheim
Evangelische Kindertagesstätte Friedenau

Fachliche Beratung:

Dr. Frank Herrath, Dirk Simon (Dozierende des unabhängigen
Instituts für Sexualpädagogik und sexuelle Bildung GmbH)



